

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass:

Gewerbetreibender/ Verein:

- Anzeige rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des Betriebes
- unter Angabe des Namens, Vornamens, der Anschrift sowie des Ortes und der Zeit des Betriebsbeginns sowie des besonderen Anlasses
 - Formular „Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“
- entfällt, wenn Reisegewerbekarte vorliegt

Gemeinde:

- bescheinigt den Empfang der Anzeige
 - Kopie des bestätigten Formulars „Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“
- leitet die Daten der Anzeige unverzüglich weiter an zuständige Behörde für:
 - Bauaufsicht
 - Lebensmittelüberwachung
 - Immissionsschutz
 - Gesundheitsschutz
 - Jugendschutz sowie Finanzbehörde und Zollverwaltung.